

Information für Kontaktpersonen,

die infizierte Personen an Ihre engen Kontaktpersonen weiterreichen können

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu Ihrer Information,

Sie hatten Kontakt zu einer Person, die mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert ist. Ob Sie aufgrund Ihres Kontaktes als sogenannte enge Kontaktperson gezählt werden und für 10 Tage, gerechnet ab dem letzten Kontakt mit dieser Person, in Quarantäne versetzt werden müssen, muss ermittelt werden. Zur Einschätzung der Kontaktkategorie richtet sich das Gesundheitsamt Münster nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts. Das Gesundheitsamt wird sich bei Ihnen telefonisch oder per Mail melden, sobald es möglich ist. Eigeninitiativer Kontakt zum Gesundheitsamt mit Nachfragen zu Ihrem Bearbeitungsstand verzögert diesen Ablauf. Deswegen bitten wir Sie, von eigenen Anrufen abzusehen und auf eine Rückmeldung zu warten.

Gemäß der Quarantäne-Verordnung NRW sind Haushaltsmitglieder der positiv getesteten Person verpflichtet, sich unverzüglich nach Bekanntwerden des positiven Testergebnisses in Quarantäne zu begeben, falls Sie nicht aufgrund Ihres Immunstatus von der Quarantäne befreit sind. Die Voraussetzungen hierfür finden Sie weiter unten.

Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich schon vor Ablauf der zehntägigen Quarantäne auf das Coronavirus testen zu lassen und die Quarantäne durch ein negatives Testergebnis vorzeitig zu beenden. Hierfür müssen Sie während der gesamten Zeit der Quarantäne symptomfrei sein. Die folgenden Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung.

Sie können sich

- am siebten Tag der Quarantäne mit einem PCR-Test oder mit einem qualifizierten Antigen-Schnelltest testen lassen oder
- am fünften Tag der Quarantäne mit einem PCR-Test oder mit einem qualifizierten Antigen-Schnelltest testen lassen, wenn Sie eine Schule besuchen und dort regelmäßig getestet werden.

Das negative Testergebnis laden Sie bitte unter www.stadt-muenster.de/corona-testergebnis hoch.

Eine Zusammenfassung der qualifizierten Corona-Schnelltests finden Sie unter:

<https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/evaluierungsensitivitaet-sars-cov-2-antigentests-04-12-2020.pdf?blob=publicationFile&v=55>

Eine Ausnahme von der Quarantänepflicht besteht, wenn auf Sie eine der folgenden Eigenschaften zutrifft:

- Sie sind im Sinne von § 2 Nr. 5 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vollständig geimpft und haben zudem eine Auffrischungsimpfung erhalten.
- Sie sind im Sinne von § 2 Nr. 5 Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vollständig geimpft, wobei die zweite Impfung maximal drei Monate zurückliegen darf.
- Sie sind vollständig geimpft und zudem von einer Corona-Infektion genesen.
- Sie sind von einer Corona-Infektion genesen, wobei der positive PCR-Test maximal drei Monate zurückliegen darf.

Sie werden vom Gesundheitsamt per Mail zum Einreichen des entsprechenden Nachweises aufgefordert. Bitte reichen Sie diesen nur auf Nachfrage ein, da ein unaufgefordertes Einreichen die Zuordnung des Nachweises erschwert und Arbeitsabläufe behindert.

Bis zu dem Anruf des Gesundheitsamtes stehen weitere Kontaktpersonen nicht offiziell unter Quarantäne. Wir bitten Sie trotzdem, Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren und sich an die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen zu halten, um Ihre Mitmenschen zu schützen. Sprechen Sie möglicherweise auch mit Ihrem Arbeitgeber, da es potenziell auch am Arbeitsplatz Möglichkeiten gibt, den Kontakt zu anderen Personen zu reduzieren (z.B. Einzelbüros, Arbeit hinter der Theke statt im Verkauf, etc.). Bitte beachten Sie, dass Ihnen im Falle einer freiwilligen Quarantäne eine Bescheinigung für Ihren Arbeitgeber nur rückwirkend bis zu dem Datum, an dem die infizierte Person ihr positives Testergebnis erhalten hat, ausgestellt werden kann und auch nur in dem Fall, wenn sie als enge Kontaktperson einzuordnen sind.

Selbst wenn Sie als enge Kontaktperson in Quarantäne versetzt werden, hat dies keinen Einfluss auf Ihre eigenen Kontaktpersonen, falls Sie nicht ebenfalls positiv auf das Coronavirus getestet werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.muenster.de/corona.html>. Sollten coronatypische Symptome bei Ihnen auftreten (u.a. Geruchs- und Geschmacksverlust, Fieber, Husten), kontaktieren Sie bitte telefonisch Ihren Hausarzt und informieren Sie ihn über Ihren Kontakt zur infizierten Person. Wenn Sie noch keinen Hausarzt haben, informieren Sie sich gerne auf der Seite <https://coronatestpraxis.de/> über Hausärzte in Ihrer Nähe.

Stand 14.01.2022